

Nutzungsordnung Dachterrassen und -zinnen

Ausgabe 2022

In dieser Nutzungsordnung wird auf die weibliche Form «Mieterin» usw. verzichtet und stattdessen «Mieter» als Bezeichnung für sämtliche Geschlechter verwendet.

1 Grundsatz

Die Dachterrassen bzw. Dachzinne dienen den Mietern des Hauses als Ort der Erholung und Treffpunkt, jedoch nicht der Öffentlichkeit. Rücksichtslose Nutzung wie Unordnung, Lärm etc. wird nicht toleriert. Die Stiftung PWG behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsordnung Dachzugänge zu verschliessen.

Bedingt durch die exponierte Lage sind Dachterrassen unter Umständen starken Winden ausgesetzt. Die Benützung der Dachterrassen erfolgt deshalb auf eigene Gefahr. Insbesondere sind Kinder und Jugendliche der elterlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Stiftung PWG lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

2 Benutzungszeit / Hausruhe

Die Dachterrasse bzw. Dachzinne darf von 7 bis 22 Uhr benutzt werden, wobei der Lärmpegel dem Verhältnis des Hauses und der Nachbarschaft angepasst sein muss. Zudem ist die Polizeiverordnung zu beachten, insbesondere ist zwischen 12 und 13 Uhr sowie 20 und 22 Uhr besondere Rücksichtnahme gefordert. Ab 22 Uhr bis morgens 7 Uhr ist das Benützen der Dachterrasse untersagt. Im Übrigen wird auf die Hausordnung verwiesen.

3 Benutzung und Reinigung

Für die Ordnung und Reinigung sind die Mieter verantwortlich. Benutzt der Mieter die Dachterrasse bzw. -zinne, so hat er für deren Ordnung und Sauberkeit beim Verlassen zu sorgen:

- Tische, Bänke etc. sind nach Gebrauch zu reinigen und witterungsgerecht zu verstauen.
- Abfälle wie Flaschen, Verpackungen sind fachgerecht zu entsorgen.
- Raucher benutzen Aschenbecher und leeren diese im privaten Abfall.
- Nach Gebrauch eines Holzkohlengrills muss die ausgekühlte Asche ausserhalb des Hauses entsorgt werden.
- Sonnensegel und Sonnenschirme sind nach Gebrauch zusammenzufalten und die Dachluke abzuschliessen.

Die Hauswartung kontrolliert neben Ordnung und Reinigung auf der Dachterrasse die Einhaltung folgender Punkte:

- Das Verlegen von Strom- oder Wasserleitungen aus einer Wohnung bzw. Allgemeinräumen ist verboten.
- Die Dachterrasse ist kein Abstellplatz für private Gegenstände wie z.B. Möbel, Kleider, Fahrräder, Abfallsäcke etc.
- Das Betreten des Dachs ausserhalb des Geländers ist verboten.

4 Nutzungsbeschränkung

Viele Dachzinnen wurden zum Wäschetrocknen konzipiert und somit sind diese Nutzungsbeschränkungen einzuhalten:

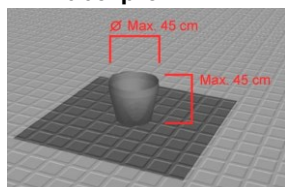
- Die grundsätzliche Nutzlast beträgt max. 150 kg/m².
- Die maximale Nutzlast durch Personen beträgt 80 kg/m², d.h. maximal eine Person pro Quadratmeter.
- Weitere Nutzungen sind auf max. 70 kg/m² zu beschränken, Sonnenschirmfüsse auf max. 50 kg. Beachten Sie, dass Pflanzen mit Topf, Erde und Wasser ein sehr hohes Gewicht erreichen können.
- Nicht erlaubt sind Steincheminées, Steinplattenbeläge, Bassins etc. mit einem Gewicht grösser als 70 kg/m².
- Alle besteigbaren Gegenstände müssen min. 50 cm vom Geländer entfernt aufgestellt werden.

5 Pflanzen

Pflanzentöpfe dürfen nur in Absprache mit der Bewirtschaftung aufgestellt werden. Sie sind mit dem Namen des Mieters zu bezeichnen und in Gefässen wie nachstehend aufzustellen. Die Töpfe müssen auf Pflanzenroller stehen und es muss sichergestellt werden, dass die Dachhaut nicht durch Wurzeln oder stehendes Wasser beschädigt wird. Die maximale Anzahl der Töpfe und Kistchen hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

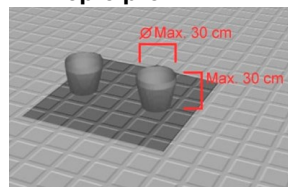
Pflanzenkübel

max. Durchmesser 45 cm
max. Höhe 45 cm
= 1 Kübel pro 2 m²



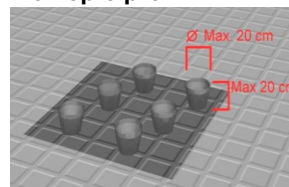
Pflanzentopf

max. Durchmesser 30 cm
max. Höhe 30 cm
= 2 Töpfe pro m²



Pflanzentopf

max. Durchmesser 20 cm
max. Höhe 20 cm
= 6 Töpfe pro m²



Pflanzenkistchen

max. Breite 20 cm
max. Höhe 20 cm
= min. 1 m Abstand/Reihe

